## Merkblatt für die Briefwahl

#### für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

## Sehr geehrte Wählerin, sehr geehrter Wähler!

Sie haben folgende Unterlagen für die Bundestagswahl in dem auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreis erhalten:

1. den Wahlschein.

- 3. den amtlichen weißen Stimmzettelumschlag
- 2. den amtlichen weißen Stimmzettel,
- 4. den amtlichen roten Wahlbriefumschlag

Sie können an der Wahl teilnehmen

1. gegen **Abgabe des Wahlscheins** und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses **durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk** des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreises

oder

2. gegen **Einsendung des Wahlscheins** und des weißen **Stimmzettelumschlags** (mit dem darin befindlichen weißen **Stimmzettel)** im roten Wahlbriefumschlag an die für Sie zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle **durch Briefwahl.** 

Nach § 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes dürfen Sie Ihr Wahlrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Bitte beachten Sie im Interesse der Gültigkeit der Stimmabgabe nachstehende "Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler" und umseitigen "Wegweiser für die Briefwahl" genau.

### Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler

- 1. Die Stimmabgabe bei der Briefwahl ist nur gültig, wenn in der unteren Hälfte des Wahlscheins die "Versicherung an Eides statt zur Briefwahl" mit Ihrer Unterschrift versehen ist. Die Versicherung an Eides statt darf nicht abgetrennt werden.
- Den Wahlschein nicht zum Stimmzettel in den weißen Stimmzettelumschlag legen, sondern mit diesem verschlossenen Stimmzettelumschlag in den roten Wahlbriefumschlag stecken. Sonst ist die Stimmabgabe ungültig (siehe Erläuterungen im "Wegweiser für die Briefwahl" auf der Rückseite unter Nr. 4).
- 3. Wählerinnen und Wähler, die des **Lesens unkundig** oder wegen einer **Behinderung** gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese **Hilfsperson** muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die "Versicherung an Eides statt zur Briefwahl" zu unterzeichnen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.

Blinde oder sehbehinderte Wählerinnen und Wähler können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen, die von den Blindenverbänden kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Zur Verwendung von Stimmzettelschablonen ist die rechte obere Ecke aller Stimmzettel gelocht oder abgeschnitten. Dies dient dem richtigen Anlegen der Stimmzettelschablonen. Auskünfte zu Stimmzettelschablonen erhalten Sie unter der Telefonnummer 0391 2896239

4. Bitte den Wahlbrief unter Berücksichtigung der Postlaufzeiten so **rechtzeitig** versenden, dass er **spätestens** am Wahltag **bis 18.00 Uhr** bei dem auf dem Wahlbrief angegebenen Empfänger **eingeht!** Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden.

Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist die Versendung durch die Deutsche Post AG im amtlichen roten Wahlbriefumschlag unentgeltlich. Wird eine besondere Beförderungsform gewünscht, so muss das dafür fällige – zusätzliche – Leistungsentgelt entrichtet werden. Bei Beförderung durch einen anderen Postdienstleister oder in einem neutralen Briefumschlag ist das dafür fällige Leistungsentgelt in voller Höhe zu entrichten, ansonsten kann eine ordnungsgemäße Beförderung nicht gewährleistet werden.

Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland den Wahlbrief möglichst bald und am Schalter eines Postamts einliefern sowie Luftpostbeförderung verlangen. Der Wahlbrief ist als Briefsendung des internationalen Postdienstes grundsätzlich vollständig freizumachen. Deshalb muss für den Wahlbrief das im Einlieferungsland zu entrichtende Entgelt gezahlt werden. Auf dem Wahlbrief unterhalb
der Anschrift das Bestimmungsland "ALLEMAGNE" oder "GERMANY" angeben. Falls Sie den Wahlbrief wegen seiner Kennzeichnung
und der roten Farbe nicht durch die Post im Ausland befördern lassen wollen, können Sie den Wahlbrief auch in einen neutralen Briefumschlag stecken und diesen bei der Post abgeben.

5. Wahlbriefe, die am Wahltag nach 18.00 Uhr bei der zuständigen Stelle eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

# Wegweiser für die Briefwahl

Stimmzettel\*) bitte **persönlich** ankreuzen.
Sie haben **z w e i** Stimmen.
Erststimme links, Zweitstimme rechts.

2.

Den weißen Stimmzettel in den weißen Stimmzettelumschlag legen und zukleben. (Die weißen Stimmzettelumschläge kommen später ungeöffnet in die Wahlurne.)



3.

Die "Versicherung an Eides statt zur Briefwahl" auf dem Wahlschein mit Datumsangabe persönlich unterschreiben.



4.

In den roten Wahlbriefumschlag stecken Sie bitte

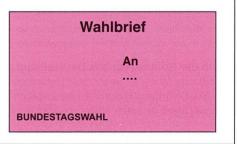
- den Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt sowie
- den zugeklebten weißen Stimmzettelumschlag.

Der Wahlschein darf **nicht** in den weißen Stimmzettelumschlag gelegt werden.



5.

Roten Wahlbriefumschlag zukleben, rechtzeitig unfrankiert zur Post geben (im Ausland: frankiert, siehe Ausführungen auf der Vorderseite) oder bei der darauf angegebenen Stelle abgeben.



Beachten Sie bitte, dass der Stimmzettel **persönlich und unbeobachtet**zu kennzeichnen
und in den Stimmzettelumschlag zu legen ist!

<sup>\*)</sup> Alle Stimmzettel sind in der rechten oberen Ecke gelocht (ohne Abb.) oder abgeschnitten (s. Abb.). Dies dient dem richtigen Anlegen von Stimmzettelschablonen. Siehe Erläuterung im Merkblatt zur Briefwahl (Vorderseite) Nr. 3.